

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Corona Virus - Verlustbeitrag des Landes, Kleinkredite durch Banken, 600 € Bonus

Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die wichtigsten Möglichkeiten zur Krisenbewältigung:

Bonus 600 € für Selbständige für den Monat März

Wir dürfen abschließend daran erinnern, dass es uns trotz erheblicher bürokratischer Schwierigkeiten gelungen ist, die Anträge für diesen Bonus zeitgerecht zu stellen. Die Gelder dürften bereits ausgezahlt worden sein bzw. sich in Phase der Auszahlung befinden. Wichtig: aus rechtlichen Gründen konnten wir nur für jene unserer Kunden um den Beitrag ansuchen, welche uns damit auch **ausdrücklich beauftragt** haben (s.a. unser Rundschreiben vom 24.3.2020). Sollten Sie uns noch nicht beauftragt haben, so kann der Antrag immer noch gestellt werden – dafür ist es aber erforderlich, dass Sie sich unverzüglich mit Frau Veronika Haller in Verbindung setzen (vh@contracta.it).

Zur Zeit munkelt man darüber, dass dieser Bonus auch für April – und zwar in Höhe von 800 € - ausgeschüttet wird. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Bitte rufen Sie diesbezüglich nicht bei uns an. Sobald es soweit ist, werden wir Ihnen ein entsprechendes Rundschreiben schicken.

Zuschüsse für Kleinunternehmen/Freiberufler - Verlustbeitrag

Die bereits seit über einer Woche zirkulierenden Informationen bezüglich des Verlustbeitrages für Kleinunternehmer wurden jetzt endlich in einer Gesetzesbestimmung niedergeschrieben und veröffentlicht. Damit können wir unverzüglich zur Tat schreiten und prüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und man Anspruch auf diesen Beitrag hat.

Hier eine kurze Zusammenfassung der Bedingungen:

Bis auf weiteres kann das Ansuchen nur über SPID gestellt werden. Wie wir bereits mit unserem Rundschreiben vom 14.4.2020 mitgeteilt haben, ist es unerlässlich, sich den SPID zu besorgen (bei der Handelskammer, Post,...). Der Antrag kann dann entweder selbst über den SPID gestellt werden, oder man kann uns als Kanzlei damit beauftragen (aber hierzu müssen wir erst noch prüfen, wie die Vorgehensweise sein wird und ob technisch möglich).

Die Zuschüsse sind für folgende **Sektoren** bestimmt:

- Handwerk
- Industrie
- Handel
- Dienstleistungen
- Freiberuf
- Gastgewerbe

Die Landwirtschaft ist (vorerst) ausgeschlossen.

Begünstigte:

- Einzelunternehmen
- Familienunternehmen
- Freiberufler
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften

die in Südtirol eine Tätigkeit ausüben. De facto ist also jede Unternehmensform zum Zuschuss zugelassen.

Voraussetzung:

- Die Tätigkeit ist vor dem 23. Februar 2020 aufgenommen worden
- Einzelunternehmen und Freiberufler: Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein steuerbares Einkommen von maximal 50.000 € erzielt
- Gesellschaften und Familienbetriebe: Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein steuerbares Einkommen von maximal 85.000 € erzielt
- für alle: im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von mindestens 10.000 € erreicht.
- Im Jahr 2019 wurden maximal fünf Personen in Vollzeit beschäftigt (umfasst die Angestellten, Betriebsinhaber sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben, mitarbeitende Familienmitglieder. Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen).

Umsatzrückgang:

- Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent im März, im April oder im Mai 2020 im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres. Der Umsatz entspricht der Summe der ausgestellten Rechnungen, Belege, Quittungen und Tagesinkassi - alle unabhängig vom Inkasso. (Für jene Betriebe, die die Tätigkeit 2019 begonnen haben ist kein Nachweis eines Umsatzrückganges erforderlich. Sie müssen aber einen Umsatz von durchschnittlich mindestens 1.000,00 € pro Tätigkeitsmonat bis Ende Februar 2020 erreicht haben).

Nachträgliche Überprüfung und ev. Rückerstattung

- Der Beitrag ist samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn im Gesamtjahr 2020 nicht mindestens 20% Umsatzrückgang gegenüber 2019 zu verzeichnen ist.

Der Antrag kann ab sofort bis zum 30.9.2020 gestellt werden.

Die Kanzlei Contracta wird Ihnen bei der Überprüfung der Voraussetzungen und falls erwünscht beim Erstellen und Verschicken des Antrags (SPID!) behilflich sein bzw. diesen für Sie einreichen (falls technisch möglich).

Hierzu müssen wir:

- 1) als ersten Schritt Ihr **Einkommen** überprüfen (anhand der Steuererklärung 2019 pro 2018, Formblatt F, G, E, L, LM),
- 2) als zweiten Schritt müssen wir die **Anzahl der für den Betrieb arbeitenden Personen** ermitteln, und zwar den/die Betriebsinhaber, die mitarbeitenden Gesellschafter, die mitarbeitenden Familienmitglieder, sowie in Zusammenarbeit mit unserem Lohnbüro bzw. dem auswärtigen Lohnbüro die Anzahl der Angestellten (Vollzeitäquivalent).
- 3) Sind beide Hürden geschafft (also Einkommen unter der vorgeschriebenen Grenze und Anzahl Personen nicht über 5) muss noch kontrolliert werden, ob der **Umsatz 2019 zumindest 10.000 €** beträgt, und wenn auch das passt, ist der Betrieb grundsätzlich zur Förderung zugelassen.
- 4) Als nächster und aufwändigster Schritt muss nun der **Umsatzvergleich 2020 – 2019** erfolgen. Dazu müssen die im März 2020 ausgestellten Rechnungen mit jenen im März 2019 verglichen werden. Nur wenn man einen Rückgang von zumindest 50% zu verzeichnen hat (sprich der Umsatz März 2020 ist kleiner gleich die Hälfte des Umsatzes 2019) darf man den Antrag auch wirklich stellen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat man die Möglichkeit, den Umsatzvergleich für April 2020 - 2019 oder gar für Mai 2020 - 2019 anstellen.

Für alle Betriebe und Freiberufler in vereinfachter und in doppelter Buchhaltung machen wir diesen Vergleich.

Für Betriebe und Freiberufler im **Pauschalsystem** (Forfaitsystem, sprich 5%, 15% Steuern) können wir den Vergleich nicht erstellen, weil wir die entsprechenden Rechnungen nicht verbucht haben. Hier raten wir allen unseren Kunden, den Vergleich selbst vorzunehmen. Es genügt die ausgestellten (es gilt also das Ausstellungsdatum, unabhängig vom Inkasso) Rechnungen des Bezugsmonats zusammenzuzählen und zu vergleichen.

NB: all jene, die jetzt um den Beitrag ansuchen, müssen noch eine letzte Hürde schaffen, und zwar muss der Jahresumsatz 2019 mit jenem des laufenden Krisenjahres 2020 verglichen werden. Nur wenn man einen Rückgang von zumindest 20% hinnehmen muss(te), kann man den Verlustbeitrag auch behalten, andererseits ist das erhaltene Geld samt Zinsen zurückzuzahlen. In diesem Fall wärs wohl besser, den Antrag erst gar nicht zu stellen.

Sobald wir für Ihren Betrieb die Überprüfung durchgeführt haben, werden Sie von uns nochmals kontaktiert.

Kleinkredite durch Banken

Die Landesregierung hat ein Abkommen mit den drei großen Südtiroler Bankinstituten erstellt, um allen Betrieben und Freiberuflern „vereinfachte“ Kredite bis zu 35.000 € zu ermöglichen und sich damit in dieser schwierigen Situation Liquidität zu beschaffen.

NB: diese Kredite kann man unabhängig und zusätzlich zu der Stundung der bestehenden Darlehen (siehe unser entsprechendes Rundschreiben) beantragen.

Die Abwicklung erfolgt über die eigene Bank. Normalerweise benötigen Sie hierfür nicht unsere Hilfestellung, es genügt ein Gespräch und das Ansuchen bei der Bank.

Einziges wesentliche Voraussetzung ist grundsätzlich, dass man bei der Bank „in bonis“ ist, dass man also nicht bereits als Risikoposition bei der Bank geführt wird (man darf bei der Bank also nicht als uneinbringlicher Kredit, wahrscheinlicher Zahlungsausfall, überfällige Position... gelistet sein)

Der Kredit bis zu max. 35.000 € wird zu folgenden Bedingungen vergeben:

- Laufzeit: 60 Monate, also 5 Jahre
- Tilgungsfreie Zeit: 12 Monate
- Bearbeitungskosten: keine
- Zinssatz: fix, und zwar 0% für die ersten 2 Jahre, danach 1,25% (Garantie 90%) oder 1,5% (Garantie 80%)

Ihr Kredit wird dabei von einer Garantiegenossenschaft garantiert, entweder zu 90% oder zu 80%. Die Kosten hierfür übernimmt das Land.

Achtung: Die gewährte Finanzierung muss für Erfordernisse der Liquidität bzw. für Investitionen verwendet werden – man darf damit nicht z.B. andere bestehende Bankfinanzierungen zurückzahlen. Es muss auch erklärt werden, dass der Betrieb durch die Corona-Virus-Krise einen negativen finanziellen Einfluss erlitten hat (dürfte nicht schwierig sein). Der Kredit kann vorzeitig getilgt werden, aber mit Anwendung einer Vertragsstrafe (je nach Bank).

Meran, 21.04.2020

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei CONTRACTA